

# Antrag auf Auszahlung eines Beitrages für Internationalisierung

Abschnitt VIII des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4  
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Beitragsgesuch eingereicht am:  Nr.  /

An die  
Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Abteilung 35  
Raiffeisenstr. 5  
39100 Bozen (BZ)

An eine der folgenden PEC-Adressen  
übermitteln:  
**handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it**  
**industrie.industria@pec.prov.bz.it**  
**handel.commercio@pec.prov.bz.it**

## Der/Die Unterfertigte

Familienname  Name

*(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)*

Steuer.Nr.

Geburtsort  Geburtsdatum

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr.  Steuer.Nr.

mit Sitz in:

Staat  Provinz

PLZ  Ort  Fraktion

**erklärt**

die mit Dekret Nr.  vom  zugelassenen Vorhaben durchgeführt zu haben und

**ersucht**

den Beitrag auf das nachfolgende Bankkontokorrent lautend auf das antragstellende Unternehmen zu überweisen:

Bank

IBAN

## Er/Sie erklärt weiters

1. das eigene Unternehmen befindet sich nicht in „Schwierigkeiten“ (siehe Artikel 2, Punkt 18 der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014);
2.  keine Rückforderungsanordnung von vorher gewährten Beihilfen, welche von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben,  
oder  
 aufgrund einer Rückzahlungsaufforderung von Beihilfen, welche die Europäische Kommission als rechtswidrig erklärte, die gewährten Beträge rückerstattet oder auf einem gesperrten Konto eingelegt zu haben;
3. für dieselben förderfähigen Kosten keine Förderungen bei anderen öffentlichen Körperschaften beantragt zu haben, noch dies zu beabsichtigen;
4. dass die Vorhaben für einen Gesamtbetrag von  Euro (ohne MwSt) durchgeführt worden sind;
5. dass die Vorhaben nur Betriebsstandorte in Südtirol betreffen und sich direkt auf diese auswirken;
6. dass die beiliegenden Rechnungen ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschrift);
7. dass die Dienstleistungen gemäß der vorgelegten Endabrechnung nicht unter Eheleuten, Verwandten bis zum dritten Grad in gerader Linie, zwischen Partner- oder verbundenen Gesellschaften, zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern oder Verwaltern sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Personen beteiligt sind, erbracht wurden;
8. dem Amt die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung als notwendig erachtet werden;
9. die wirtschaftliche Tätigkeit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten Vorhaben in Südtirol fortzuführen und zwar für mindestens weitere 24 Monate;
10. die Anwendungsrichtlinien zum obgenannten geltenden Landesgesetz Nr. 4/1997 zu kennen;
11. sich zu verpflichten, den Beschäftigten gegenüber die Tarifverträge und die auf Staats-, Landes- und Betriebsebene zwischen den Berufsverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Abkommen einzuhalten sowie die freie Ausübung der Gewerkschaftstätigkeit nach den geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und die Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle Rechtsvorschriften über den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens einzuhalten;
12. hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, ist der zu gewährende Beitrag wie folgt einzustufen (**eines** der folgenden Felder ankreuzen):
  - Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; <sup>(1)</sup> **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
  - Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung  befreit. <sup>(2)</sup>  
**(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

### Fußnoten:

<sup>(1)</sup> d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt.

<sup>(2)</sup> Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen



Lieferfirma	Beschreibung Vorhaben	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Steuergrundlage Euro
<b>Gesamtbetrag Euro</b>				

**Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it), PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

**Ursprung:** Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

**alternativ**

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

## **Wichtige Hinweise:**

Der Auszahlungsantrag und die folgenden Unterlagen müssen im pdf-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung übermittelt werden:

- Ablichtung eines **gültigen Ausweises** (Vorder- und Rückseite) des Unterzeichners falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird;
- **Rechnungen** bezogen auf die genehmigten Vorhaben und ausgestellt nach Vorlage des Beitragsansuchens:  
Für alle digital übermittelten Rechnungen ausgestellt **bis zum 31.12.2018** ist zusätzlich die **Begleitmail** beizulegen;  
Für alle Rechnungen die **ab 01.01.2019** ausgestellt worden sind, ist Folgendes zu übermitteln:
  - a) das XML-File und
  - b) die elektronische Rechnung in PDF-Format, die vom Nationalen Austauschsystem SDL heruntergeladen wurde;
- **Ornungsgemäße Zahlungsbestätigungen:** Die Zahlung muss per Bank- oder Postüberweisung oder per Bank- oder Postscheck erfolgen (z.B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug);
- **Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen!**
- **Achtung:** eventuelle nicht zulässige Ausgaben müssen detailliert aufgelistet und quantifiziert werden, andernfalls wird ein Pauschalabzug von 30% auf den Betrag des nicht detaillierten Kostenpunktes berechnet.